



KAITARIF

Kaitarif ab 01.09.2018

INHALT

Schiffsentgelte	2
Warenentgelte	4
Lagergeld	5
Mindestentgelt	6
Besondere Entgelte	7
Entgelte für besondere Leistungen	8
Umschlagsentgelte (konventionell)	9
Entgelte für den Containerumschlag	10
Erläuterungen zum Güterverzeichnis / Schwergewichts-Zuschläge	12
Allgemeine Erläuterungen	13
Kontakt	14

Abschnitt I: Schiffsentgelte (Auftraggeber und Rechnungsempfänger: Schiffsvertreter)	
<p>Für die Benutzung einer Kaiumschlagsanlage durch ein Seeschiff wird ein Schiffsentgelt bemessen nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - der gelöschten/geladenen Gütermenge (Gewichtsentgelt) - dem Raumentgelt und der Liegezeit des Seeschiffes (Raumentgelt) <p>verlangt.</p> <p>(1) Gewichtsentgelt für alle Dienste für die über den Kai umgeschlagene Gütermenge (ausgenommen sind reine Vollcontainerdienste an Spezialanlagen):</p>	
<p>a) Schiffe im Übersee-Verkehr (Verkehr mit den Häfen außereuropäischer Länder sowie mit den Häfen Europas, soweit sie nicht unter Buchstabe b) fallen.)</p> <p>einkommend und ausgehend</p>	€ 8,10/1.000 kg
<p>b) Schiffe im Großen Europa-Verkehr (Verkehr mit den Häfen Europas, soweit sie nicht unter Buchstabe c) fallen. In dieses Fahrgebiet fallen auch die Häfen Islands, Irlands, des Schwarzen und Asowschen Meeres, Madeiras, der Azoren und Kanarischen Inseln, die Mittelmeerhäfen, die Atlantikhäfen Frankreichs südlich Le Havre, Spaniens, Portugals und Marokkos sowie die Häfen Murmansk und Archangelsk.)</p> <p>einkommend und ausgehend</p>	€ 7,10/1.000 kg
<p>c) Schiffe im Kleinen Europa-Verkehr (Verkehr mit den Häfen des Festlandes bis einschließlich Le Havre, der Ostküste Großbritanniens und der skandinavischen Länder über die Nordsee sowie der Verkehr mit den Häfen der Ostsee mit Einschluss der dänischen Inseln.)</p> <p>einkommend und ausgehend</p>	€ 4,90/1.000 kg
<p>Die Gewichtsentgelte zu a) – c) werden auch für solche Güter verlangt, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Kai in Wasserfahrzeuge oder - vom Kai mit Schwimmkran für ein am Kai ladendes Seeschiff oder - am Kai aus Wasserfahrzeugen oder - mit Schwimmkran aus einem am Kai löschenden Seeschiff <p>umgeschlagen werden.</p>	
<p>d) Gewichtsentgelt für Güter, die im Strom gelöscht bzw. zu laden sind und die auf Veranlassung des Schiffsvertreters am Kai umgeschlagen werden</p>	€ 8,10/1.000 kg
<p>Gewichtsentgelt für Güter, die im Strom oder am Kai außenbords gelöscht werden bzw. zu laden sind und die auf Antrag eines Dritten am Kai umgeschlagen werden (Antragssteller = Rechnungsempfänger)</p>	€ 8,10/1.000 kg
<p>e) Für den Einsatz eines Kaikranes für die Außenbords-Arbeit oder zum Umstauen an Bord wird ein Gewichtsentgelt von ... auf die umgeschlagene Gütermenge (Antragssteller = Rechnungsempfänger) berechnet.</p>	€ 6,70/1.000 kg

(2) Raumentgelt:	
a) Mindestens für die ersten 24 Stunden Liegezeit	€ 0,80*
aa) danach je angefangene 12 Stunden Liegezeit	€ 0,50*
<i>*multipliziert mit Bruttoreaumzahl (BRZ), Gesetz vom 22.1.1975 zum Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommen vom 23.4.1969</i>	
b) Die Liegezeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Anlegens des Seeschiffes an den Kai. Sonntage und Werkfeiertage werden nur dann als Liegezeit berücksichtigt, wenn an ihnen gelöscht oder geladen wird.	
c) Für ein Seeschiff, das auf derselben Reise unmittelbar nacheinander mehrere Kaiplätze zum Löschen und Laden benutzt, werden die Liegezeiten vom Zeitpunkt des Anlegens an der ersten Lösch-/Ladestelle bis zum Zeitpunkt des Ablegens von der letzten Lösch-/Ladestelle als zusammenhängende Liegezeiten angesehen.	
(3) Security Charge:	
a) Für wasserseitigen Umschlag konventioneller Güter	€ 0,92/1.000 kg
b) Für volle und leere Container von/auf Überseeschiffe	€ 12,60/Container
(4) Gangway-Gestellung am Schiff	pro Gangway
a) Pauschale für Feederschiffe	€ 337,2
b) Pauschale für Überseeschiffe	€ 471,50
(5) Sicherer Landgang beim Schiffsumschlag Gestellung von Mitarbeitern zur Aufsicht während der Umschlagarbeiten im Gefahrenbereich der Gangway (gemäß Abschnitt VI 2 a). Der Satz gilt für Arbeiten während der regelmäßigen Arbeitszeit, Zuschläge für Arbeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß besonderer Vereinbarung.	€ 75,30 pro Stunde

Abschnitt II: Warenentgelte (Auftraggeber und Rechnungsempfänger: Warenvertreter)

A. Umschlagsentgelte des Güterverzeichnisses

(1) Für den Umschlag der Güter über den Kai wird ein Umschlagsentgelt verlangt. Berechnungsgrundlage: die im Güterverzeichnis angegebenen Sätze **in €/1.000 kg** auf die umgeschlagene Gütermenge, soweit nichts anderes angegeben ist.

(2) Umschlagsentgelt für **Umfuhrgüter** (Umfuhrgüter sind Güter, die an einen Terminal angeliefert, von diesem aber nicht verschifft, sondern erst nach einer Umfuhr von einem anderen Terminal seewärts verschifft oder außenbords zur seewärtigen Verschiffung übernommen werden): jeweilige Sätze für den seewärts ausgehenden Verkehr des Güterverzeichnisses

auf Anfrage beim Umschlagterminal

(3) Entgeltstruktur für den Umschlag von Containern/Flats:

(4) Umschlagsentgelt für **Lukendeckel**

(5) Für die konventionelle Anlieferung/Auslieferung der zu packenden/ausgepackten **LCL-Ladungen** gelten die im Güterverzeichnis ausgewiesenen Umschlagsentgelte der entsprechenden Güterart für den indirekten Umschlag auf das Ladungsgewicht.

(6) Entgeltstrukturen für das Packen von **LCL-Containern** und für damit zusammenhängende **Zwischentransporte**:

auf Anfrage beim Umschlagterminal

B. Besondere Umschlagsentgelte

Umschlagsentgelte für Durchgangsgüter (Durchgangsgüter sind Güter, die an einem Kaischuppen angeliefert werden, von diesem wieder abgenommen und nicht seewärts verschifft werden)

a) Für Fahrzeuge

€ 91,80/1.000 kg

b) Für bis 5-fach messende Güter

€ 71,10/1.000 kg

c) Für über 5-fach messende Güter

€ 14,20/cbm

Abschnitt III: Lagergeld	
<p>(1) Entgeltfreie Kailagerung bei Import-Gütern: 3 Kalendertage nach dem letzten Löschtage des Seeschiffes</p> <p>Entgeltfreie Kailagerung bei Export-Gütern: 5 Kalendertage nach dem Tag der Güteranlieferung</p> <p>Entgeltfreie Kailagerung für Seedurchfuhrgüter: 7 Kalendertage (Seedurchfuhrgüter sind Güter, die auf dem Seeweg ankommen und laut Konnossement [Durchkonnossement oder Lokalkonnossement mit Weiterverschiffungsvermerk oder Konnossemente, in denen die Markierung eindeutig auf einen anderen Seehafen hinweist und die gleichzeitig einen gemeinsamen Zahlungspflichtigen haben] zum Weiterversand über See bestimmt sind.)</p> <p>Hiervon abweichende entgeltfreie Kailagerung für Gefahrgüter (GGV-See): 1 Kalendertag nach der ersten Kaiberührung</p>	
(2) a) Lagergeld für bis 5-fach messende Güter	€ 3,30/1.000 kg/Tag
b) Lagergeld für über 5-fach messende Güter	€ 4,50/1.000 kg/Tag
(3) Lagergeld für Import-Güter nach Ablauf von 7 Tagen nach dem letzten Löschtage des Seeschiffes: Verdoppelung des Lagergeldsatzes gemäß Punkt (2)	
(4) Lagergeld für Durchgangsgüter: vom Tage der Güteranlieferung auf das Ladungsgewicht unter Berücksichtigung von Punkt (2) und (3). Der Auslieferungstag ist lagergeldpflichtig.	
<p>(5) Lagerung von Containern</p> <p>Entgeltfreie Kailagerung bei Import-Gütern in Containern: 3 Kalendertage nach dem letzten Löschtage des Seeschiffes</p> <p>Entgeltfreie Kailagerung bei Export-Gütern in Containern: 5 Kalendertage nach dem Tag der Güteranlieferung</p> <p>Entgeltfreie Kailagerung für Seedurchfuhrgüter in Containern: 7 Kalendertage (Seedurchfuhrgüter sind Güter, die auf dem Seeweg ankommen und laut Konnossement, Durchkonnossement oder Lokalkonnossement mit Weiterverschiffungsvermerk oder Konnossemente, in denen die Markierung eindeutig auf einen anderen Seehafen hinweist, zum Weiterversand über See bestimmt sind.)</p> <p>Hiervon abweichende entgeltfreie Kailagerung für Gefahrgüter in Containern (GGV-See): 1 Kalendertag nach der ersten Kaiberührung</p>	
(5.1) Vollcontainer	Pro Container/Tag
a) 20' Container	€ 33,40
b) 40' Container	€ 66,80
c) Non-ISO Container	Doppelte Rate

<p>(5.2) Für Import-Güter in Containern verdoppeln sich die o.g. Sätze nach Ablauf von 7 lagergeldpflichtigen Tagen.</p> <p>Für Export-Güter in Containern verdoppeln sich die o.g. Sätze nach Ablauf von 9 lagergeldpflichtigen Tagen.</p> <p>Für Durchgangsgüter in Containern/Flats, die mit einem Landfahrzeug an einem Kaischuppen angeliefert, von diesem wieder abgenommen und nicht seewärts verschifft werden: Lagergeld vom Tage der Güteranlieferung bis zum Ausliefertag bei einer Verdoppelung nach einer Lagerdauer von 7 lagergeldpflichtigen Tagen.</p>	
(5.3) Leercontainer (keine Freilagerzeit)	Pro Container/Tag
a) 20' Container	€ 16,90
b) 40' Container	€ 33,80
(5.4)	Pro angefangene 24 Std./Container
Container der IMO Klasse 1+7 Keine Freilagerzeit	€ 151,10
(5.5) Zwischenlagerung von Leckage-Containern in einer Auffangwanne, zzgl. dem entsprechenden Lagergeld und Zwischenbewegungen	Pro Container/Tag
	€ 174,00
(5.6) Zwischenlagerung von nicht mehr VC-fähigen Containern auf Trailern, zzgl. dem entsprechenden Lagergeld und Zwischenbewegungen	Pro Container/Tag
	€ 68,30

Abschnitt IV: Mindestentgelt	
(1) Mindestentgelt für jeden entgeltpflichtigen Antrag	€ 56,40
(2) Bei Beantragung mehrerer Leistungen mit einem entgeltpflichtigen Antrag: Mindestentgelt je Leistung gemäß Punkt (1).	
(3) Bei angefangenen 100 kg, angefangenen cbm und Tagen: Rundung auf volle Einheit.	

Abschnitt V: Besondere Entgelte	
(1) Zuschläge für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit montags bis freitags	
a) bei Nachtschichten montags bis donnerstags; je Gang je Schicht	€ 1.349,00
b) bei extra geleisteten Nacht- und Vorfeiertagsschichten Neujahr, Ostern, 1. Mai, Pfingsten und Weihnachten; je Gang je Schicht	€ 5.033,00
c) bei I. Schichten sonnabends; je Gang je Schicht	€ 1.066,00
d) bei Sonnabends-, Sonntags- und Werkfeiertagsschichten - ausgenommen I. Sonnabendschicht - sowie bei Nachtschichten freitags; je Gang je Schicht	€ 2.530,00
e) bei Überstunden montags bis freitags sowie nach der I. Schicht sonnabends; je Gang und je angefangene Arbeitsstunde	€ 394,00
f) bei Überstunden nach der II. bis IV. Schicht sonnabends; je Gang und je angefangene Arbeitsstunde	€ 618,00
g) bei Überstunden sonn- und feiertags; je Gang und je angefangene Arbeitsstunde	€ 731,00
h) bei Vorfeiertagsschichten, die auf einen Montag-Freitag fallen (nur am 30. April sowie am 24. und 31. Dezember möglich); je Gang je Schicht	€ 1.007,00
<i>Die in a) bis h) genannten Entgelte verdoppeln oder verdreifachen sich, sofern wegen der Eigenart des Umschlaggutes Großgänge eingesetzt werden müssen.</i>	
(2) Entgelt für eine Bescheinigung	€ 56,40
(3) Entgelt für jeden Kaiteilschein	€ 29,00
(4) Entgelt für das Anhalten von Ausfuhrgütern	€ 56,40 pro Antrag
(5) Entgelt bei Verwendung von nicht vom Kaibetrieb eingeführten Vordrucken (z.B. Anträge per E-Mail)	€ 56,40 pro Antrag
(6) Entgelt für die manuelle Bearbeitung eines nicht rechtzeitig vor Verschiffung oder unvollständig eingereichten Hafendatensatz (HDS)	€ 56,40 pro Container
(7) Status Change Bei Änderung oder Ergänzung von Containerdaten wie Exportschiff, Löschhafen, Gewichtsklasse o.Ä. nach Anlieferung des Containers	€ 107,60 pro Container

Abschnitt VI: Entgelte für besondere Leistungen	
(1) Überlassung von Gabelstaplern mit Arbeitskräften des Umschlagsunternehmens: Gabelstapler (ohne Fahrer)*	Pro Stunde
a) bis 5 t Tragfähigkeit	€ 56,90
b) bis 8 t Tragfähigkeit	€ 71,00
c) bis 16 t Tragfähigkeit	€ 131,50
d) bis 28 t Tragfähigkeit	€ 295,40
e) Zugmaschine	€ 144,50
* Die Stundensätze gelten je angefangene Stunde. Fahrer müssen vom Umschlagterminal gemäß Punkt (2) gestellt werden.	
(2) Stundensätze für nach Zeit zu berechnende Arbeitsleistungen und für Wartezeiten:	
a) je Mitarbeiter und Stunde	€ 75,30
b) Für nach Zeit zu berechnende Arbeitsleistung gilt als Bestimmungsgröße der gemittelte Stundenlohn der Früh- und Spätschicht im jeweils geltenden Lohntarifvertrag bzw. Rahmentarifvertrag für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe festgesetzte Lohn eines Fach- und Funktionsarbeiters (Lohngruppe VII) zzgl. eines Regiekostenaufschlages von 190 %. Arbeitszeit wird auf halbe Stunden aufgerundet, Mindestabrechnung 1/2 Stunde Die Sätze gelten für Arbeiten während der regelmäßigen Arbeitszeit. Zuschläge für Arbeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit je Arbeitskraft: gemäß Abschnitt V (Besondere Entgelte).	
(3) Verschiedenes:	
a) Abgabe von Frischwasser an Seeschiffe Mindestbetrag	€ 8,40/cbm € 158,40
b) Müllentsorgung (kein Sondermüll) *) Mindestberechnung: 1/4 cbm	€ 283,00/cbm
c) Sondermüll-Entsorgung *)	auf Anfrage beim Umschlagterminal
*) Der Verursacher (Hersteller) ist nach der Verpackungsordnung zur Rücknahme von Verpackungen (auch Material, das der Ladungssicherung, dem Witterungsschutz bzw. der anschlagsgerechten Behandlung dient) verpflichtet; die Verpackungen müssen einer Wiederverwertung zugeführt werden. Er kann diese Pflichten einem Dritten übertragen. Im Falle einer Pflichtübertragung trägt der Verursacher die Kosten der Entsorgung zum Zwecke der Wiederverwertung.	

Abschnitt VII: Umschlagsentgelt für konventionell an- bzw. auszuliefernde Güter		
	Ausgehend	Einkommend
(1) Allgemeines Stückgut, soweit nicht anders genannt (bis 5-fach messend):		
a) in Packstücken über 20 kg	€ 40,40/1.000 kg	€ 50,60/1.000 kg
b) in Packstücken unter 20 kg	€ 50,60/1.000 kg	€ 63,60/1.000 kg
(2) Stückgut soweit nicht anders genannt (über 5-fach messend)	€ 8,10/cbm	€ 10,10/cbm
(3) Gefahrgut (GGV-See), Klassen 1-6, 8, 9		
a) in Packstücken über 20 kg	€ 54,90/1.000 kg	€ 62,10/1.000 kg
b) in Packstücken unter 20 kg	€ 69,00/1.000 kg	€ 77,20/1.000 kg
c) über 5-fach messend	€ 11,00/cbm	€ 12,40/cbm
(4) Gefahrgut Klasse 7	auf Anfrage	auf Anfrage
<i>Punkte (1) – (4) gelten nicht für Breakbulk, sondern nur für containerisierbares Stückgut bis 2,5 t Einzelgewicht. Über 2,5 t Einzelgewicht auf Anfrage.</i>		
(5) PKW		
a) bis 1.300 kg	€ 116,30/ Stück	€ 116,30/ Stück
b) über 1.300 kg	€ 139,00/ Stück	€ 139,00/ Stück
c) IMO Packzertifikat		€ 28,10/ 20' Container € 56,30/ 40' Container
<i>Preise gelten nur für fahrbereite Fahrzeuge ohne Kettenantrieb bis 2,5 t; Preise für nicht genannte Fahrzeuge auf Anfrage</i>		

Abschnitt VIII: Entgelte für den Containerumschlag auf den Container Terminals der HHLA (Entgelte für nicht genannte Leistungen jeweils auf Anfrage)	
(1) An-/Auslieferung von Containern an HHLA-Anlagen	€ 146,60 pro 20' oder 40' Container, leer/voll
(2) Zwischenbewegungen von Containern z.B. bei Versiegelung o.ä.	€ 107,60 pro Container
(3) Service-Pauschale	€ 31,30
(4) Wiegen von Containern (nach vorheriger Anmeldung) Ermittlung des Verified Gross Mass (VGM) im Rahmen der SOLAS Bestimmungen a) im Zuge der An-/Auslieferung per Lkw (nur CTB) b) während der Lagerung: gemäß Punkt (4) a) zzgl. zweimaliger Zwischenbewegung gemäß Punkt (2) und Service-Pauschale gemäß Punkt (3), (nur CTB, CTA)	€ 130,70 pro Container
(5) Kühlcontainer-Leistungen a) An-/Abschließen b) Kühlcontainer-Versorgung c) Kühlcontainer-Kontrolle d) Bei An-/Auslieferung ohne seewärtige Verladung: zzgl. Punkt (1) und (2)	€ 46,10 pro Container € 87,10 pro Tag € 16,70 pro Kontrolle/Schicht
(6) Labeln von Containern a) im Zuge der An-/Auslieferung inkl. 4 Label b) während der Lagerung: gemäß Punkt (6) a) zzgl. zweimaliger Zwischenbewegung gemäß Punkt (2) und Service-Pauschale gemäß Punkt (3) c) Extra-Label	€ 82,70 pro Container € 6,50/ Stück
(7) Neutralisieren von Containern a) im Zuge der An-/Auslieferung b) während der Lagerung: gemäß Punkt (7) a) zzgl. zweimaliger Zwischenbewegung gemäß Punkt (2) und Service-Pauschale gemäß Punkt (3)	€ 91,60 pro Container
(8) Bereitstellung der Fläche am CTA, CTB zwecks Be-/Entgasung durch Spezialfirmen (nur nach vorheriger Absprache) * a) pro 20' Container b) pro 40' Container zzgl. zweimaliger Zwischenbewegung gemäß Punkt (2). Gültig für max. 3 Tage (ausgenommen Gefahrgut), danach Lagergeld gemäß Punkt (9) Ohne seewärtige Ankunft/Verladung zzgl. Punkt (1) <i>*am CTA nur Begasung mit Phosphorwasserstoff möglich; CTT nur auf besondere Anfrage</i>	€ 100,10 € 147,60
(9) Lagergeld Gasplatz (nur nach vorheriger Absprache) a) pro 20' Container / Tag b) pro 40' Container / Tag	€ 58,70 € 74,70

(10) Seeseitiger Umschlag von Booten/Yachten mit Containerbrücke	
a) Umschlagsentgelt	€ 12,60/cbm
b) Umschlagsentgelt für Masten	€ 382,70/Mast
c) ISPS	€ 0,92/1.000 kg
d) Minimum	€ 9,20/Mast/Yacht
e) Seeseitige An-/Auslieferung per Containerbrücke	€ 1.312,00/Boot/Yacht
(11) Packen und Auspacken von PKW (nur CTB)	
a) Packen (inkl. Umschlagsentgelt, Packen, Zwischenbewegung, Laschen - ohne Trockenmittel) pro Container mit 1 PKW pro Container mit 2 PKW ab 3 PKW	€ 416,70 € 598,10 auf Anfrage
<i>Die Raten verstehen sich ohne Rampenbau etc.</i>	
b) Auspacken pro Container mit 1 PKW pro Container mit 2 PKW ab 3 PKW	€ 366,40 € 508,40 auf Anfrage
(12) Zoll- und Sonderleistungen	
a) Beschau und Besichtigung von Containern im Zeitfenster von maximal 30 Minuten zzgl. zweimaliger Zwischenbewegung gemäß Punkt (2) zzgl. Siegel jede weitere angefangene ½ Stunde Aufsicht evtl. anfallende Zusatzleistungen	€ 82,50 pro Container € 4,30/ Stück € 37,65 nach Aufwand
b) Zolllagerabwicklung: Überführung in ein Zolllager	€ 377,20 pro Container
c) Stornogebühren bei nicht erfolgter Zollüberführung	€ 146,60 pro Container
d) Zusätzlicher Dokumentationsaufwand durch fehlende Vervollständigung der Zolllager-Anmeldedaten, beginnend 5 Tage vor Ablauf der Verwahrfrist	€ 344,90 pro Vorgang
e) Umfuhren zur CPA innerhalb der Verwahrfrist, sofern sich der Container in der Verwahrung des Terminals befindet (exklusive An-/Auslieferung) 30 Minuten Wartezeit inklusive, danach	€ 158,90 pro Container € 26,70 pro angefangene ½ Stunde
f) Zolllagerentnahme bei wasserseitiger Ausfuhr, kombinierte Ausfuhr-Erklärung, HDS, ZAPP-Erstellung inkl. 1 Position jede weitere Position	€ 104,60 € 16,10
(13) Kontrolle und Prüfen von Containern <i>Die Konditionen gelten für Leistungen während der I. und II. Schicht Montag bis Freitag. Andere Zeiten auf Anfrage.</i>	
a) Besichtigung von Containern im Yard im Zeitfenster von maximal 30 Minuten	€ 82,50 pro Container
b) Fotoerstellung und Versand im Rahmen der o.g. Leistungen	€ 3,30 pro Foto

<p>(14) Flatrack Leistungen (ausschließlich auf Sonderflächen) Ein- / Aufklappen von Stirnwänden zzgl. zweimaliger Zwischenbewegung gemäß Punkt (2)</p> <p><i>Preise für Bündeln/ Entbündeln ohne wasserseitigen Bezug nur auf Nachfrage. Kein Bündeln numerisch vorgegebener Flatracks. In Ausnahmefällen nur in Abstimmung mit den Terminals.</i></p>	<p>€ 69,70 pro Flatrack</p>
<p>(15) Sicherungsklammer bei Waggonverladung</p>	<p>€ 73,10</p>
<p>(16) Entfernen von Twistlocks zzgl. zweimaliger Zwischenbewegung gemäß Punkt (2)</p>	<p>€ 103,5 pro Container</p>
<p>(17) Kleinreparatur zzgl. zweimaliger Zwischenbewegung gemäß Punkt (2) zzgl. Aufsicht gemäß Abschnitt VI Punkt (2a)</p>	<p>€ 35,90 pro Container nach Aufwand</p>
<p>(18) Zugmaschine inkl. Fahrer und Trailer (ohne Ladungssicherungsmaßnahmen)</p>	<p>€ 291,10 pro angefangene Stunde</p>
<p>(19) Bedecken OT Container mindestens je weitere Decke</p>	<p>€ 151,70 € 82,00</p>
<p>(20) Fegen von Containern</p>	<p>auf Anfrage beim Umschlagterminal</p>
<p>(21) Überwachung von Containern (auf Antrag) <i>Container der Gefahrgutklassen 1.1 und 1.2 müssen laut Gefahrgut und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg (GGBVOHH) immer überwacht werden.</i></p>	<p>€ 199,40/Tag</p>
<p>(22) Ergänzung von unvollständigen Gefahrgutdaten Manuelles Nacharbeiten bei fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Gefahrgutdaten</p> <p>Arbeitszeit wird auf halbe Stunden aufgerundet, Mindestabrechnung 1/2 Stunde</p>	<p>€ 75,30 pro Container pro Stunde</p>

Erläuterungen zum Güterverzeichnis	
<p>(1) Die Umschlagsentgelte für die im Güterverzeichnis ausgewiesenen Güterarten beziehen sich auf bis zu 5-fach messende Güter. Für alle nicht im Güterverzeichnis genannten Güterarten gelten die Entgelte für „Allgemeines Stückgut, soweit nicht genannt“.</p>	
<p>(2) Break Bulk Umschlag</p>	<p>auf Anfrage</p>

Allgemeine Erläuterungen

(1) Zahlungspflichtige

1. Für die Benutzung einer Kaiumschlagsanlage durch ein Seeschiff wird das Schiffsentgelt vom Schiffsvertreter verlangt.
2. Das Umschlagsentgelt für den Umschlag der Güter über den Kai wird
 - a) im seewärts ausgehenden Verkehr vom Aussteller des Hafendatensatzes (HDS)
 - b) im seewärts einkommenden Verkehr vom Empfänger der Güter verlangt.
3. Das **Lagergeld** wird für Löschgüter vom Empfänger, für Ladegüter vom Aussteller des Hafendatensatzes (HDS) und in anderen Fällen vom Antragsteller verlangt.
4. Entgelte für **nicht besonders genannte Leistungen** werden vom jeweiligen Antragsteller verlangt.
5. Übernimmt der Reeder/Schiffsvertreter bei der Containerverladung im Vollcontainer-Dienst die Bezahlung des beschriebenen Umschlagsentgeltes für Laden, so ist die daneben bestehende Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für dieses Umschlagsentgelt für Laden von Gütern im seewärts ausgehenden Verkehr zeitlich begrenzt. Der Auftraggeber ist insoweit neben dem Reeder nur solange zahlungspflichtig, bis diese Güter vom Schiff übernommen worden sind. Auf die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für andere in diesem Kaitarif enthaltene Entgelte findet diese zeitliche Begrenzung keine Anwendung.

(2) Zahlungsbestimmungen

1. Entgelte und Auslagen des Umschlagterminals werden **binnen sechs Tagen** nach Zustellung der Rechnung fällig gestellt.
2. Der Umschlagterminal kann **Vorauszahlung** verlangen.
3. Auf die Entgelte des Kaitarifes ist ein Zuschlag von derzeit 1,5 % Hafenfonds (ausgenommen Lagergelder) zu entrichten.

(3) Gewichts- und Maßbestimmung

Die Entgelte werden nach den in den Begleitpapieren angegebenen Gewichten und Maßen oder nach den handelsüblichen Durchschnittsgewichten und -maßen berechnet. Für Güter, die vom Umschlagterminal gewogen und/oder gemessen worden sind, werden die Entgelte nach den hierbei ermittelten Gewichten und Maßen berechnet.

(4) Entgelte für mit der Hafenbahn beförderte oder zu befördernde Güter

1. Die Preisempfehlungen beinhalten nicht Auslagen des Umschlagterminals. Zu diesen gehört insbesondere das dem Umschlagterminal von der Bahn berechnete **Wagenstandgeld**.
2. In den Preisempfehlungen sind auch solche Entgelte nicht enthalten, die dem Umschlag-Terminal im Zusammenhang mit der **Eisenbahnwagengestellung** der Bahngesellschaften berechnet werden.
3. Das **Wagenstandgeld** kann unter Vorbehalt der Zustimmung der in Frage kommenden Bahngesellschaften auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden.

- (5) Den Verträgen liegen die **Allgemeinen Umschlagsbedingungen (AUB)** der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft mit der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Kontakt

HHLA Hamburger Hafen und Logistik AG
Bei St. Annen 1
20457 Hamburg
Telefon 040 3088-0
Telefax 040 3088-3355
E-Mail info@hbla.de

Container Terminal Altenwerder GmbH
Telefon 040 53309-0
Telefax 040 53309-2129

Container Terminal Burchardkai GmbH
Telefon 040 3088-0
Telefax 040 3088-2309

Container Terminal Tollerort GmbH
Telefon 040 74001-0
Telefax 040 74001-100

HHLA Frucht- und Kühlzentrum GmbH
Telefon 040 3088-7352

HCCR Hamburger Container- und Chassis-Reparatur GmbH
Altenwerder Damm 22
21129 Hamburg
Telefon 040 74005-0
Telefax 040 74005-138